

Rahmen globaler Indikatoren für die Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Die Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung sollten im Einklang mit den Grundprinzipien der amtlichen Statistik¹ gegebenenfalls nach Einkommen, Geschlecht, Alter, „Rasse“, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung und geografischen Gesichtspunkten oder sonstigen Merkmalen aufgeschlüsselt sein.

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) Indikatoren

Ziel 1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden

1.1 Bis 2030 die extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen

1.1.1 Anteil der Bevölkerung, der unter der internationalen Armutsgrenze lebt, nach Geschlecht, Alter, Erwerbsstatus und geografischem Standort (städtisch/ländlich)

1.2 Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken

1.2.1 Anteil der Bevölkerung, der unter der nationalen Armutsgrenze lebt, nach Geschlecht und Alter

1.2.2 Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben

1.3 Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen

1.3.1 Anteil der Bevölkerung, der durch sozialen Basisschutz/Sozialschutzsysteme abgedeckt ist, nach Geschlecht, mit getrennter Ausweisung der Kinder, Arbeitslosen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Schwangeren, Neugeborenen, Opfer von Arbeitsunfällen, Armen und Schwachen

1.4 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen, die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu grundlegenden Diensten, Grundeigentum und Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstigen Vermögensformen, Erbschaften, natürlichen Ressourcen, geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen einschließlich Mikrofinanzierung haben

1.4.1 Anteil der Bevölkerung, der in Haushalten mit Zugang zu grundlegenden Diensten lebt

1.4.2 Anteil der gesamten erwachsenen Bevölkerung, der sichere Landnutzungs- und -besitzrechte hat, *a)* über gesetzlich anerkannte Dokumente verfügt und *b)* seine Landrechte als sicher ansieht, nach Geschlecht und Art der Nutzungs- bzw. Besitzrechte

1.5 Bis 2030 die Widerstandsfähigkeit der Armen und der Menschen in prekären Situationen erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Extremereignissen und anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern

1.5.1 Anzahl der Katastrophen zugeschriebenen Todesopfer, vermissten Personen und direkt betroffenen Personen je 100.000 Einwohner/-innen

1.5.2 Katastrophen zugeschriebene direkte wirtschaftliche Schäden im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt (BIP)

1.5.3 Anzahl der Staaten, die nationale Strategien zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 beschließen und umsetzen

¹ Resolution 68/261.

	1.5.4 Anteil der Gemeinden, die lokale Strategien zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit nationalen Strategien zur Katastrophenvorsorge beschließen und umsetzen
1.a Eine erhebliche Mobilisierung von Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen gewährleisten, einschließlich durch verbesserte Entwicklungszusammenarbeit, um den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern ausreichende und berechenbare Mittel für die Umsetzung von Programmen und Politiken zur Beendigung der Armut in all ihren Dimensionen bereitzustellen	1.a.1 Gesamtumfang der Zuschüsse im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) aller Geber mit Schwerpunkt auf der Minderung der Armut, gemessen am Bruttonationaleinkommen (BNE) des Empfängerlands 1.a.2 Anteil der Gesamtausgaben des Staates für Grundleistungen (Bildung, Gesundheit und soziale Sicherung)
1.b Auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene solide politische Rahmen auf der Grundlage armutsorientierter und geschlechtersensibler Entwicklungsstrategien schaffen, um beschleunigte Investitionen in Maßnahmen zur Beseitigung der Armut zu unterstützen	1.b.1 Armutsorientierte öffentliche Sozialausgaben
Ziel 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern	
2.1 Bis 2030 den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben	2.1.1 Prävalenz von Unterernährung 2.1.2 Prävalenz von mittlerer oder schwerer Ernährungsunsicherheit in der Bevölkerung gemäß der Erfahrungsskala für Ernährungsunsicherheit (FIES)
2.2 Bis 2030 alle Formen der Fehlernährung beenden, einschließlich durch Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben in Bezug auf Wachstumshemmung und Auszehrung bei Kindern unter 5 Jahren bis 2025, und den Ernährungsbedürfnissen von heranwachsenden Mädchen, schwangeren und stillenden Frauen und älteren Menschen Rechnung tragen	2.2.1 Prävalenz von Wachstumshemmung (Körpergröße zum Alter <-2 Standardabweichung vom Median gemäß den Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für das Wachstum von Kindern) bei Kindern unter 5 Jahren 2.2.2 Prävalenz von Fehlernährung (Gewicht zur Körpergröße >+2 oder <-2 Standardabweichung vom Median gemäß den Standards der WHO für das Wachstum von Kindern) bei Kindern unter 5 Jahren, nach Art der Fehlernährung (Auszehrung und Übergewicht) 2.2.3 Prävalenz von Anämie bei Frauen im Alter von 15-49 Jahren, nach Schwangerschaftsstatus (in Prozent)
2.3 Bis 2030 die landwirtschaftliche Produktivität und die Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten, insbesondere von Frauen, Angehörigen indigener Völker, landwirtschaftlichen Familienbetrieben, Weidetierhaltern und Fischern, verdoppeln, unter anderem durch den sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, anderen Produktionsressourcen und Betriebsmitteln, Wissen, Finanzdienstleistungen, Märkten sowie Möglichkeiten für Wertschöpfung und außerlandwirtschaftliche Beschäftigung	2.3.1 Produktionsvolumen je Arbeitseinheit, nach Größenklassen der Land-/Weide-/Forstwirtschaftsbetriebe 2.3.2 Durchschnittliches Einkommen kleiner Nahrungsmittelproduzenten, nach Geschlecht und Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) Indikatoren

- | | |
|--|---|
| <p>2.4 Bis 2030 die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern, zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen, die Anpassungsfähigkeit an Klimaänderungen, extreme Wetterereignisse, Dürren, Überschwemmungen und andere Katastrophen erhöhen und die Flächen- und Bodenqualität schrittweise verbessern</p> | <p>2.4.1 Anteil der landwirtschaftlichen Fläche unter produktiver und nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung</p> |
| <p>2.5 Bis 2020 die genetische Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen sowie Nutz- und Haustieren und ihren wildlebenden Artverwandten bewahren, unter anderem durch gut verwaltete und diversifizierte Saatgut- und Pflanzenbanken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, und den Zugang zu den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung dieser Vorteile fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart</p> | <p>2.5.1 Anzahl der für Ernährung und Landwirtschaft nutzbaren a) pflanzen- und b) tiergenetischen Ressourcen, die mittel- oder langfristig in Konservierungseinrichtungen sicher aufbewahrt werden</p> <p>2.5.2 Anteil heimischer Rassen, die als vom Aussterben bedroht eingestuft sind</p> |
| <p>2.a Die Investitionen in die ländliche Infrastruktur, die Agrarforschung und landwirtschaftliche Beratungsdienste, die Technologieentwicklung sowie Genbanken für Pflanzen und Nutztiere erhöhen, unter anderem durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, um die landwirtschaftliche Produktionskapazität in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern zu verbessern</p> | <p>2.a.1 Agrarorientierungs-Index für Staatsausgaben</p> <p>2.a.2 Summe der öffentlichen Leistungen (öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) plus sonstige öffentliche Ausgaben) für den Landwirtschaftssektor</p> |
| <p>2.b Handelsbeschränkungen und -verzerrungen auf den globalen Agrarmärkten korrigieren und verhindern, unter anderem durch die parallele Abschaffung aller Formen von Agrarexportsubventionen und aller Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung im Einklang mit dem Mandat der Doha-Entwicklungsrunde</p> | <p>2.b.1 Agrarexportsubventionen</p> |
| <p>2.c Maßnahmen zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Märkte für Nahrungsmittelrohstoffe und ihre Derivate ergreifen und den raschen Zugang zu Marktinformationen, unter anderem über Nahrungsmittelreserven, erleichtern, um zur Begrenzung der extremen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise beizutragen</p> | <p>2.c.1 Indikator für Preisanomalien bei Lebensmitteln</p> |

Ziel 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

- | | |
|---|---|
| <p>3.1 Bis 2030 die weltweite Müttersterblichkeit auf unter 70 je 100.000 Lebendgeburten senken</p> | <p>3.1.1 Müttersterblichkeitsrate</p> <p>3.1.2 Anteil der von qualifiziertem Gesundheitspersonal betreuten Geburten</p> |
| <p>3.2 Bis 2030 den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter 5 Jahren ein Ende setzen, mit dem von allen Ländern zu verfolgenden Ziel, die Sterblichkeit bei Neugeborenen auf höchstens 12 je 1.000 Lebendgeburten und bei Kindern unter 5 Jahren auf höchstens 25 je 1.000 Lebendgeburten zu senken</p> | <p>3.2.1 Sterblichkeitsrate von Kindern unter 5 Jahren</p> <p>3.2.2 Neugeborenensterblichkeit</p> |

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) Indikatoren

3.3 Bis 2030 die Aids-, Tuberkulose- und Malariaepidemien und die vernachlässigten Tropenkrankheiten beseitigen und Hepatitis, durch Wasser übertragene Krankheiten und andere übertragbare Krankheiten bekämpfen	3.3.1 Anzahl der HIV-Neuinfektionen je 1.000 nicht infizierter Einwohner/-innen, nach Geschlecht, Alter und Risikogruppe 3.3.2 Tuberkulose-Inzidenz je 100.000 Einwohner/-innen 3.3.3 Malaria-Inzidenz je 1.000 Einwohner/-innen 3.3.4 Hepatitis-B-Inzidenz je 100.000 Einwohner/-innen 3.3.5 Anzahl der Personen mit Behandlungsbedarf bei vernachlässigten Tropenkrankheiten
3.4 Bis 2030 die vorzeitige Sterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern	3.4.1 Sterblichkeitsrate infolge von Krankheiten des Kreislaufsystems, bösartigen Neubildungen, Diabetes mellitus oder chronischen Atemwegserkrankungen 3.4.2 Sterblichkeitsrate infolge von Suizid
3.5 Die Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs, namentlich des Suchtstoffmissbrauchs und des schädlichen Gebrauchs von Alkohol, verstärken	3.5.1 Behandlungsumfang (pharmakologische, psychosoziale sowie Rehabilitations- und Nachsorgeleistungen) bei Störungen durch Substanzgebrauch 3.5.2 Alkoholkonsum pro Kopf (im Alter von 15 Jahren und älter) innerhalb eines Kalenderjahres in Litern reinen Alkohols
3.6 Bis 2020 die Zahl der Todesfälle und Verletzungen infolge von Straßenverkehrsunfällen weltweit halbieren	3.6.1 Sterblichkeitsrate infolge von Straßenverkehrsunfällen
3.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme gewährleisten	3.7.1 Anteil der Frauen im gebärfähigen Alter (im Alter von 15-49 Jahren), deren Bedarf zur Familienplanung durch moderne Methoden gedeckt ist 3.7.2 Geburtenrate bei Jugendlichen (im Alter von 10-14 Jahren und 15-19 Jahren) je 1.000 Frauen in dieser Altersgruppe
3.8 Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen	3.8.1 Versorgung mit grundlegenden Gesundheitsdiensten 3.8.2 Anteil der Bevölkerung mit hohen Haushaltsausgaben für Gesundheit im Verhältnis zu den gesamten Haushaltsausgaben oder -einkommen
3.9 Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern	3.9.1 Sterblichkeitsrate infolge von Verschmutzung der Raum- bzw. Außenluft 3.9.2 Sterblichkeitsrate infolge von Kontakt mit verunreinigtem Wasser, unzureichenden sanitären Verhältnissen und mangelnder Hygiene (Gefährdung durch unzureichende Leistungen im Bereich „Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene (WASH)“ für alle) 3.9.3 Sterblichkeitsrate infolge von unbeabsichtigten Vergiftungen

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) Indikatoren

3.a Die Durchführung des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in allen Ländern in geeigneter Weise stärken

3.a.1 Altersstandardisierte Prävalenz des aktuellen Tabakkonsums bei Personen im Alter von 15 Jahren und älter

3.b Forschung und Entwicklung zu Impfstoffen und Medikamenten für übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, von denen hauptsächlich Entwicklungsländer betroffen sind, unterstützen, den Zugang zu bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen gewährleisten, im Einklang mit der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, die das Recht der Entwicklungsländer bekräftigt, die Bestimmungen in dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums über Flexibilitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit voll auszuschöpfen, und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu gewährleisten

3.b.1 Anteil der Zielbevölkerung, der alle im jeweiligen nationalen Programm vorgesehenen Impfungen erhalten hat

3.b.2 Gesamte öffentliche Netto-Entwicklungszusammenarbeit (ODA) für medizinische Forschung und grundlegende Gesundheitsversorgung

3.b.3 Anteil der Gesundheitseinrichtungen mit einem Kernbestand an relevanten unentbehrlichen Arzneimitteln, die nachhaltig verfügbar und bezahlbar sind

3.c Die Gesundheitsfinanzierung und die Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung und Bindung von Gesundheitsfachkräften in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern deutlich erhöhen

3.c.1 Dichte und Verteilung von Gesundheitspersonal

3.d Die Kapazitäten aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, in den Bereichen Frühwarnung, Risikominderung und Management nationaler und globaler Gesundheitsrisiken stärken

3.d.1 Kapazitäten im Bereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) und der Gesundheitsnotfallvorsorge

3.d.2 Anteil der Blutvergiftungen, die von bestimmten gegen antimikrobielle Wirkstoffe resistenten Organismen verursacht werden

Ziel 4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

4.1 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt

4.1.1 Anteil der Kinder und Jugendlichen *a)* in der 2./3. Klasse, *b)* am Ende der Grundschule und *c)* am Ende der Sekundarstufe I mit einem Mindestniveau in i) Lesen und ii) Mathematik, nach Geschlecht

4.1.2 Schulabschlussquote (Grundschule, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II)

4.2 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind

4.2.1 Anteil der Kinder im Alter von 24-59 Monaten mit altersgemäßer Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lernens und psychosozialen Wohlbefindens, nach Geschlecht

4.2.2 Teilnahmequote an organisiertem Lernen (ein Jahr vor dem offiziellen Einschulungsalter), nach Geschlecht

4.3 Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten

4.3.1 Teilnahmequote von Jugendlichen und Erwachsenen an formaler und non-formaler Bildung und Ausbildung in den vorangegangenen 12 Monaten, nach Geschlecht

4.4 Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

4.5 Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten

4.6 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen

4.7 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung

4.a Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderungs- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten

4.b Bis 2020 weltweit die Zahl der verfügbaren Stipendien für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die afrikanischen Länder, zum Besuch einer Hochschule, einschließlich zur Berufsbildung und zu Informations- und Kommunikationstechnik-, Technik-, Ingenieurs- und Wissenschaftsprogrammen, in entwickelten Ländern und in anderen Entwicklungsländern wesentlich erhöhen

4.c Bis 2030 das Angebot an qualifizierten Lehrkräften unter anderem durch internationale Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerbildung in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern wesentlich erhöhen

4.4.1 Anteil der Jugendlichen und Erwachsenen mit Kompetenzen in Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), nach Art der Kompetenz

4.5.1 Paritätsindizes (weiblich/männlich, ländlich/städtisch, unterstes/oberstes Vermögensquintil und sonstige, wie Behinderungsstatus, Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe und Beeinträchtigung durch Konflikte, je nach Datenverfügbarkeit) für alle genannten Bildungsindikatoren, die sich aufschlüsseln lassen

4.6.1 Anteil der Bevölkerung einer bestimmten Altersgruppe, der ein festgelegtes Mindestniveau an funktionalen a) Lese-, Schreib- und b) Rechenkompetenzen besitzt, nach Geschlecht

4.7.1 Umfang, in dem i) Bildung zur Weltbürgerschaft (Global Citizenship Education) und ii) Bildung für nachhaltige Entwicklung in a) nationale Bildungspolitik, b) Lehrpläne, c) Ausbildung von Lehrkräften und d) Leistungsbewertung der Lernenden integriert sind

4.a.1 Anteil der Schulen mit Basisversorgung, nach Art der Versorgungsleistung

4.b.1 Umfang der Ausgaben der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) für Stipendien, nach Sektor und Art des Studiums

4.c.1 Anteil der Lehrkräfte mit den erforderlichen Mindestqualifikationen, nach Bildungsstufe

Ziel 5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden

5.1.1 Vorhandensein gesetzlicher Rahmenbedingungen zur Förderung, Durchsetzung und Überwachung der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) Indikatoren

5.2 Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen

5.2.1 Anteil der Frauen und Mädchen im Alter von 15 Jahren und älter, die in den vorangegangenen 12 Monaten physischer, sexueller oder psychischer Gewalt durch aktuelle oder ehemalige Intimpartner/-innen ausgesetzt waren, nach Art der Gewalt und Alter

5.2.2 Anteil der Frauen und Mädchen im Alter von 15 Jahren und älter, die in den vorangegangenen 12 Monaten sexueller Gewalt durch Personen, die keine Intimpartner/-innen waren, ausgesetzt waren, nach Alter und Tatort

5.3 Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen

5.3.1 Anteil der Frauen im Alter von 20-24 Jahren, die vor dem vollendeten 15. bzw. 18. Lebensjahr verheiratet waren oder in einer vergleichbaren Verbindung lebten

5.3.2 Anteil der Mädchen und Frauen im Alter von 15-49 Jahren, die Genitalverstümmelung/Beschneidung unterzogen wurden, nach Alter

5.4 Unbezahlte Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen, Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten anerkennen und wertschätzen

5.4.1 Anteil des Zeitaufwands für unbezahlte Haus- und Pflegearbeit, nach Geschlecht, Alter und Ort

5.5 Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen

5.5.1 Anteil der Sitze von Frauen in a) nationalen Parlamenten und b) Gemeinden

5.5.2 Frauenanteil in Führungspositionen

5.6 Den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gewährleisten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart

5.6.1 Anteil der Frauen im Alter von 15-49 Jahren, die ihre eigenen sachlich fundierten Entscheidungen bezüglich sexueller Beziehungen, der Verwendung von Verhütungsmitteln und der reproduktionsmedizinischen Versorgung treffen

5.6.2 Anzahl der Staaten mit Gesetzen und Vorschriften, die Frauen und Männern im Alter von 15 Jahren und älter den uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsleistungen, Informationen und Bildung garantieren

5.a Reformen durchführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Finanzdienstleistungen, Erbschaften und natürlichen Ressourcen zu verschaffen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften

5.a.1 a) Anteil der Agrarbevölkerung mit Eigentum oder sicheren Rechten an landwirtschaftlichen Flächen, nach Geschlecht, und b) Frauenanteil unter den Eigentümern oder Rechteinhabern landwirtschaftlicher Flächen, nach Art der Nutzungs- und Besitzrechte

5.a.2 Anteil der Staaten mit einem Rechtsrahmen (einschließlich Gewohnheitsrecht), der Frauen die gleichen Rechte auf Eigentum an und/oder Verfügungsgewalt über Grund und Boden garantiert

5.b Die Nutzung von Grundlagentechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbessern, um die Selbstbestimmung der Frauen zu fördern

5.b.1 Anteil der Personen, die ein Mobiltelefon besitzen, nach Geschlecht

5.c Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken

5.c.1 Anteil der Staaten mit Systemen zur Verfolgung und Veröffentlichung von Mittelzuwendungen für die Geschlechtergleichstellung und Förderung der Selbstbestimmung der Frauen

Ziel 6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

6.1 Bis 2030 den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle erreichen

6.1.1 Anteil der Bevölkerung, der eine sicher verwaltete Trinkwasserversorgung nutzt

6.2 Bis 2030 den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen

6.2.1 Anteil der Bevölkerung, der *a)* eine sicher verwaltete Sanitärversorgung und *b)* eine Gelegenheit zum Händewaschen mit Wasser und Seife nutzt

6.3 Bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe, Halbierung des Anteils unbehandelten Abwassers und eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefahrlosen Wiederverwendung weltweit verbessern

6.3.1 Anteil der sicher behandelten Haushalts- und Industrieabwässer

6.3.2 Anteil der Gewässer mit guter Wasserqualität

6.4 Bis 2030 die Effizienz der Wassernutzung in allen Sektoren wesentlich steigern und eine nachhaltige Entnahme und Bereitstellung von Süßwasser gewährleisten, um der Wasserknappheit zu begegnen und die Zahl der unter Wasserknappheit leidenden Menschen erheblich zu verringern

6.4.1 Veränderung der Wassernutzungseffizienz im Zeitverlauf

6.4.2 Grad an Wasserstress: Süßwasserentnahme im Verhältnis zu den vorhandenen Süßwasserressourcen

6.5 Bis 2030 auf allen Ebenen eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen umsetzen, gegebenenfalls auch mittels grenzüberschreitender Zusammenarbeit

6.5.1 Grad der integrierten Wasserbewirtschaftung

6.5.2 Anteil der grenzüberschreitenden Wassereinzugsgebiete mit einer operativen Vereinbarung zur Wasserkooperation

6.6 Bis 2020 wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen, darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen

6.6.1 Veränderung des Umfangs wasserbezogener Ökosysteme im Zeitverlauf

6.a Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau für Aktivitäten und Programme im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung ausbauen, einschließlich der Wassersammlung und -speicherung, Entsalzung, effizienten Wassernutzung, Abwasserbehandlung, Wiederaufbereitungs- und Wiederverwendungstechnologien

6.a.1 Umfang der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) für Wasser- und Sanitärversorgung, die Teil eines geregelten öffentlichen Haushaltsplans ist

6.b Die Mitwirkung der Gemeinden an der Verbesserung des Wasser- und Abwassermanagements unterstützen und verstärken

6.b.1 Anteil der lokalen Verwaltungseinheiten mit etablierten und operativen Strategien und Verfahren zur Beteiligung der Gemeinden am Wasser- und Abwassermanagement

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) Indikatoren

Ziel 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

- | | |
|--|--|
| <p>7.1 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern</p> | <p>7.1.1 Anteil der Bevölkerung mit Zugang zu Elektrizität</p> <p>7.1.2 Anteil der Bevölkerung, der vorwiegend saubere Energieträger und Technologien nutzt</p> |
| <p>7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen</p> | <p>7.2.1 Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Endenergieverbrauch</p> |
| <p>7.3 Bis 2030 die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppeln</p> | <p>7.3.1 Energieintensität gemessen als Primärenergie zum BIP</p> |
| <p>7.a Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit verstärken, um den Zugang zur Forschung und Technologie im Bereich saubere Energie, namentlich erneuerbare Energie, Energieeffizienz sowie fortschrittliche und saubere Technologien für fossile Brennstoffe, zu erleichtern, und Investitionen in die Energieinfrastruktur und sauberere Energietechnologien fördern</p> | <p>7.a.1 Internationale Finanzströme in Entwicklungsländer zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich saubere Energie und zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, einschließlich mittels Hybridsystemen</p> |
| <p>7.b Bis 2030 die Infrastruktur ausbauen und die Technologie modernisieren, um in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern im Einklang mit ihren jeweiligen Unterstützungsprogrammen moderne und nachhaltige Energiedienstleistungen für alle bereitzustellen</p> | <p>7.b.1 Installierte Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Entwicklungsländern (in Watt pro Kopf)</p> |

Ziel 8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

- | | |
|--|---|
| <p>8.1 Ein Pro-Kopf-Wirtschaftswachstum entsprechend den nationalen Gegebenheiten und insbesondere ein jährliches Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von mindestens 7 Prozent in den am wenigsten entwickelten Ländern aufrechterhalten</p> | <p>8.1.1 Jährliche Wachstumsrate des realen BIP pro Kopf</p> |
| <p>8.2 Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren</p> | <p>8.2.1 Jährliche Wachstumsrate des realen BIP je Erwerbstätigen</p> |
| <p>8.3 Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen</p> | <p>8.3.1 Anteil der informellen Erwerbstätigkeit an der Erwerbstätigkeit insgesamt, nach Sektor und Geschlecht</p> |
| <p>8.4 Bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion Schritt für Schritt verbessern und die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anstreben, im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen</p> | <p>8.4.1 Rohstoff-Fußabdruck, Rohstoff-Fußabdruck pro Kopf und Rohstoff-Fußabdruck im Verhältnis zum BIP</p> <p>8.4.2 Inländische Materialnutzung, inländische Materialnutzung pro Kopf und inländische Materialnutzung im Verhältnis zum BIP</p> |

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) Indikatoren

8.5 Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen

8.6 Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch in Erwerbstätigkeit befinden, erheblich verringern

8.7 Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldatinnen und -soldaten, sicherzustellen, und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen

8.8 Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Erwerbstätigen, einschließlich der Arbeitsmigranten und insbesondere der Arbeitsmigrantinnen, und der Menschen in prekärer Erwerbstätigkeit, fördern

8.9 Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert

8.10 Die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitute stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern

8.a Die im Rahmen der Handelshilfe gewährte Unterstützung für die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, unter anderem durch den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder

8.b Bis 2020 eine globale Strategie für Jugendbeschäftigung entwickeln und operationalisieren und den Globalen Beschäftigungspakt der Internationalen Arbeitsorganisation umsetzen

8.5.1 Durchschnittlicher Stundenverdienst von Beschäftigten, nach Geschlecht, Alter, Beruf und Menschen mit Behinderungen

8.5.2 Erwerbslosenquote, nach Geschlecht, Alter und Menschen mit Behinderungen

8.6.1 Anteil junger Menschen (im Alter von 15-24 Jahren), die sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch in Erwerbstätigkeit befinden

8.7.1 Anteil und Anzahl der Kinder im Alter von 5-17 Jahren, die Kinderarbeit leisten, nach Geschlecht und Alter

8.8.1 Anzahl tödlicher und nicht tödlicher Arbeitsunfälle je 100.000 Erwerbstätige, nach Geschlecht und Migrationsstatus

8.8.2 Grad der nationalen Einhaltung der Arbeitsrechte (Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen) basierend auf Textquellen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und nationalen Gesetzesgrundlagen, nach Geschlecht und Migrationsstatus

8.9.1 Anteil des im Tourismusbereich direkt erwirtschafteten BIP am gesamten BIP und Wachstumsrate

8.10.1 a) Anzahl der Bankfilialen je 100.000 Erwachsene und b) Anzahl der Geldautomaten je 100.000 Erwachsene

8.10.2 Anteil der Erwachsenen (im Alter von 15 Jahren und älter) mit einem Konto bei einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut oder einem Anbieter mobiler Gelddienstleistungen

8.a.1 Handelshilfe: Zusagen und Auszahlungen

8.b.1 Existenz einer entwickelten und operationalisierten nationalen Strategie für Jugendbeschäftigung als eigenständige Strategie oder als Teil einer nationalen Beschäftigungsstrategie

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) Indikatoren

Ziel 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

- 9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen
- 9.1.1 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der höchstens 2 km von einer ganzjährig befahrbaren Straße entfernt lebt
- 9.1.2 Passagier- und Frachtvolumen, nach Verkehrsträgern
- 9.2 Eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und bis 2030 den Anteil der Industrie an der Beschäftigung und am Bruttoinlandsprodukt entsprechend den nationalen Gegebenheiten erheblich steigern und den Anteil in den am wenigsten entwickelten Ländern verdoppeln
- 9.2.1 Wertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe im Verhältnis zum BIP und pro Kopf
- 9.2.2 Erwerbstätigkeit im Verarbeitenden Gewerbe im Verhältnis zur Erwerbstätigkeit insgesamt
- 9.3 Insbesondere in den Entwicklungsländern den Zugang kleiner Industrie- und anderer Unternehmen zu Finanzdienstleistungen, einschließlich günstiger Kredite, und ihre Einbindung in Wertschöpfungsketten und Märkte erhöhen
- 9.3.1 Anteil kleiner Industrieunternehmen an der gesamten industriellen Wertschöpfung
- 9.3.2 Anteil kleiner Industrieunternehmen mit einem Darlehen oder einem Kreditrahmen
- 9.4 Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen
- 9.4.1 CO₂-Emissionen pro Wertschöpfungseinheit
- 9.5 Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen
- 9.5.1 Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum BIP
- 9.5.2 Anzahl der in Forschung und Entwicklung tätigen Personen (in Vollzeitäquivalenten) je Million Einwohner/-innen
- 9.a Die Entwicklung einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur in den Entwicklungsländern durch eine verstärkte finanzielle, technologische und technische Unterstützung der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer erleichtern
- 9.a.1 Gesamte öffentliche internationale Unterstützung (öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) und sonstige öffentliche Leistungen) für Infrastruktur
- 9.b Die einheimische Technologieentwicklung, Forschung und Innovation in den Entwicklungsländern unterstützen, einschließlich durch Sicherstellung eines förderlichen politischen Umfelds, unter anderem für industrielle Diversifizierung und Wertschöpfung im Rohstoffbereich
- 9.b.1 Anteil der Wertschöpfung der Medium- und High-Tech-Industrien an der Gesamtwertschöpfung
- 9.c Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen
- 9.c.1 Anteil der Bevölkerung, der durch ein Mobilfunknetz abgedeckt ist, nach Technologie

Ziel 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

10.1 Bis 2030 nach und nach ein über dem nationalen Durchschnitt liegendes Einkommenswachstum der ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung erreichen und aufrechterhalten

10.1.1 Wachstumsraten der Haushaltsausgaben oder des Pro-Kopf-Einkommens bei den ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung und der Gesamtbevölkerung

10.2 Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, „Rasse“, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern

10.2.1 Anteil der Bevölkerung, dessen Einkommen weniger als 50 Prozent des Medians beträgt, nach Geschlecht, Alter und Menschen mit Behinderungen

10.3 Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht

10.3.1 Anteil der Bevölkerung, der sich in den vorangegangenen 12 Monaten wegen eines nach den internationalen Menschenrechtsnormen verbotenen Diskriminierungsgrunds persönlich diskriminiert oder belästigt gefühlt hat

10.4 Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen

10.4.1 Anteil des Arbeitseinkommens am BIP

10.4.2 Umverteilende Wirkung der Fiskalpolitik²

10.5 Die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessern und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärken

10.5.1 Indikatoren zur Finanzstabilität

10.6 Eine bessere Vertretung und verstärkte Mitsprache der Entwicklungsländer bei der Entscheidungsfindung in den globalen internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen sicherstellen, um die Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftslegung und Legitimation dieser Institutionen zu erhöhen

10.6.1 Mitglieder- und Stimmrechtsanteil von Entwicklungsländern in internationalen Organisationen

10.7 Eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen ermöglichen, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik

10.7.1 Von Beschäftigten getragene Einstellungskosten im Verhältnis zum Monatseinkommen im Zielland

10.7.2 Anzahl der Staaten mit einer Migrationspolitik, die eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen ermöglicht

10.7.3 Anzahl der Menschen, die im Laufe ihrer Migration zu einem internationalen Zielort gestorben oder verschwunden sind

10.7.4 Anteil der Flüchtlinge an der Bevölkerung, nach Herkunftsland

10.a Den Grundsatz der besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, im Einklang mit den Übereinkünften der Welthandelsorganisation anwenden

10.a.1 Anteil der Zolltarifpositionen, die auf Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern und Entwicklungsländern mit Zollfreiheit angewandt werden

² Der Gini-Koeffizient wird als eine zweite Datenreihe in die Datenbank aufgenommen, da er ein Bestandteil dieses Indikators ist.

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) *Indikatoren*

10.b Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) und Finanzströme einschließlich ausländischer Direktinvestitionen in die Staaten fördern, in denen der Bedarf am größten ist, insbesondere in die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer, im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Plänen und Programmen

10.c Bis 2030 die Transaktionskosten für Rücküberweisungen von Migrantinnen und Migranten auf weniger als 3 Prozent senken und Überweisungskorridore mit Kosten von über 5 Prozent beseitigen

10.b.1 Gesamte Finanzströme für Entwicklung, nach Nehmer- und Geberländern und Art des Zahlungsstroms (z. B. öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA), ausländische Direktinvestitionen und sonstige Finanzströme)

10.c.1 Rücküberweisungskosten im Verhältnis zum überwiesenen Betrag

Ziel 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

11.1 Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren

11.2 Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen

11.3 Bis 2030 die Verstärkung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken

11.4 Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken

11.5 Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten direkten wirtschaftlichen Schäden im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen

11.6 Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung

11.1.1 Anteil der städtischen Bevölkerung, der in Slums, informellen Siedlungen oder unzureichendem Wohnraum lebt

11.2.1 Anteil der Bevölkerung mit bequemem Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Geschlecht, Alter und Menschen mit Behinderungen

11.3.1 Verhältnis der Flächennutzungs- zur Bevölkerungswachstumsrate

11.3.2 Anteil der Städte mit einer regulär und demokratisch funktionierenden Struktur für die Direktbeteiligung der Zivilgesellschaft an Stadtplanung und -management

11.4.1 Gesamtausgaben pro Kopf für die Erhaltung und den Schutz des gesamten Kultur- und Naturerbes, nach Finanzierungsquelle (öffentlich, privat), Art des Erbes (Kulturerbe, Naturerbe) und Verwaltungsebene (national, regional, lokal/kommunal)

11.5.1 Anzahl der Katastrophen zugeschriebenen Todesopfer, vermissten Personen und direkt betroffenen Personen je 100.000 Einwohner/-innen

11.5.2 Katastrophen zugeschriebene direkte wirtschaftliche Schäden im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt (BIP), Schäden an kritischen Infrastrukturen und Zahl der Unterbrechungen der Grundversorgung

11.6.1 Anteil der in kontrollierten Einrichtungen gesammelten und behandelten festen Siedlungsabfälle an den gesamten Siedlungsabfällen, nach Städten

11.6.2 Bevölkerungsgewichtete Jahresmittelwerte der Feinstaubkonzentration (z. B. PM_{2,5} und PM₁₀) in Städten

11.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

11.7.1 Durchschnittlicher Anteil der bebauten Fläche in Städten, der für alle Personen nach Geschlecht, Alter und Menschen mit Behinderungen als Freifläche öffentlich zugänglich ist

11.7.2 Anteil der Personen, die in den vorangegangenen 12 Monaten Opfer körperlicher oder sexueller Belästigung wurden, nach Geschlecht, Alter, Behinderungsstatus und Tatort

11.a Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen

11.a.1 Anzahl der Staaten, die über eine nationale Städtepolitik oder regionale Entwicklungsplanung verfügen, welche a) auf die Bevölkerungsdynamik reagiert, b) eine ausgewogene Raumentwicklung gewährleistet und c) den lokalen Haushaltsspielraum vergrößert

11.b Bis 2020 die Zahl der Städte und Siedlungen, die integrierte Politiken und Pläne zur Förderung der Inklusion, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen beschließen und umsetzen, wesentlich erhöhen und gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 ein ganzheitliches Katastrophenrisikomanagement auf allen Ebenen entwickeln und umsetzen

11.b.1 Anzahl der Staaten, die nationale Strategien zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 beschließen und umsetzen

11.b.2 Anteil der Gemeinden, die lokale Strategien zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit nationalen Strategien zur Katastrophenvorsorge beschließen und umsetzen

11.c Die am wenigsten entwickelten Länder unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe beim Bau nachhaltiger und widerstandsfähiger Gebäude unter Nutzung einheimischer Materialien unterstützen

Es wurde kein geeigneter Ersatzindikator vorgeschlagen. Die Statistik-Fachwelt wird ermutigt, einen Indikator zu erarbeiten, der für die umfassende Überprüfung 2025 vorgeschlagen werden könnte. Siehe E/CN.3/2020/2, Ziffer 23.

Ziel 12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

12.1 Den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster umsetzen, wobei alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Kapazitäten der Entwicklungsländer

12.1.1 Anzahl der Staaten, die politische Instrumente zur Unterstützung des Übergangs zu nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion entwickeln, beschließen und umsetzen

12.2 Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen

12.2.1 Rohstoff-Fußabdruck, Rohstoff-Fußabdruck pro Kopf und Rohstoff-Fußabdruck im Verhältnis zum BIP

12.2.2 Inländische Materialnutzung, inländische Materialnutzung pro Kopf und inländische Materialnutzung im Verhältnis zum BIP

12.3 Bis 2030 die weltweite Lebensmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene halbieren und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Lebensmittelverluste einschließlich Nachernteverlusten verringern

12.3.1 a) Index der Lebensmittelverluste und b) Index der Lebensmittelverschwendung

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) Indikatoren

12.4 Bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen erreichen und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringern, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken	12.4.1 Anzahl der Vertragsparteien internationaler multilateraler Umweltübereinkommen über gefährliche Abfälle und andere Chemikalien, die ihre Zusagen und Verpflichtungen zur Übermittlung von Informationen nach den einschlägigen Übereinkommen einhalten 12.4.2 a) Aufkommen gefährlicher Abfälle pro Kopf und b) Anteil der gefährlichen Abfälle, der behandelt wird, nach Art der Behandlung
12.5 Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Recycling und Wiederverwendung deutlich verringern	12.5.1 Nationale Recyclingquote, Tonnen an recyceltem Material
12.6 Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen	12.6.1 Anzahl der Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen
12.7 In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten	12.7.1 Umsetzungsgrad der Politikkonzepte und Aktionspläne für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung
12.8 Bis 2030 sicherstellen, dass die Menschen überall über einschlägige Informationen und das Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung und eine Lebensweise in Harmonie mit der Natur verfügen	12.8.1 Umfang, in dem i) Bildung zur Weltbürgerschaft (Global Citizenship Education) und ii) Bildung für nachhaltige Entwicklung in a) nationale Bildungspolitik, b) Lehrpläne, c) Ausbildung von Lehrkräften und d) Leistungsbewertung der Lernenden integriert sind
12.a Die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten im Hinblick auf den Übergang zu nachhaltigeren Konsum- und Produktionsmustern unterstützen	12.a.1 Installierte Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Entwicklungsländern (in Watt pro Kopf)
12.b Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert, auf die nachhaltige Entwicklung entwickeln und anwenden	12.b.1 Anwendung von standardisierten Gesamtrechnungssystemen zur Beobachtung der wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit des Tourismus
12.c Die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe, die zu verschwenderischem Verbrauch verleitet, durch Beseitigung von Marktverzerrungen entsprechend den nationalen Gegebenheiten rationalisieren, unter anderem durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und die allmähliche Abschaffung dieser schädlichen Subventionen, um ihren Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen, wobei die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Entwicklungsländer in vollem Umfang berücksichtigt und die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Entwicklung in einer die Armen und die betroffenen Gemeinwesen schützenden Weise so gering wie möglich gehalten werden	12.c.1 Höhe der Subventionen für fossile Brennstoffe je BIP-Einheit (Produktion und Konsum)

Ziel 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen³

13.1 Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen in allen Ländern stärken

13.1.1 Anzahl der Katastrophen zugeschriebenen Todesopfer, vermissten Personen und direkt betroffenen Personen je 100.000 Einwohner/-innen

13.1.2 Anzahl der Staaten, die nationale Strategien zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 beschließen und umsetzen

13.1.3 Anteil der Gemeinden, die lokale Strategien zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit nationalen Strategien zur Katastrophenvorsorge beschließen und umsetzen

13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen

13.2.1 Anzahl der Staaten mit national festgelegten Beiträgen, langfristigen Strategien, nationalen Anpassungsplänen und Anpassungsmitteilungen, die dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen gemeldet wurden

13.2.2 Gesamte Treibhausgasemissionen pro Jahr

13.3 Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern

13.3.1 Umfang, in dem i) Bildung zur Weltbürgerschaft (Global Citizenship Education) und ii) Bildung für nachhaltige Entwicklung in a) nationale Bildungspolitik, b) Lehrpläne, c) Ausbildung von Lehrkräften und d) Leistungsbewertung der Lernenden integriert sind

13.a Die Verpflichtung erfüllen, die von den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die entwickelte Länder sind, übernommen wurde, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden Dollar aus allen Quellen aufzubringen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer im Kontext sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung zu entsprechen, und den Grünen Klimafonds vollständig zu operationalisieren, indem er schnellstmöglich mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet wird

13.a.1 Bereitgestellte und mobilisierte Mittel für das fortbestehende Ziel, bis 2025 die zugesagten 100 Milliarden US-Dollar jährlich gemeinsam aufzubringen

13.b Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern fördern, unter anderem mit gezielter Ausrichtung auf Frauen, junge Menschen sowie lokale und marginalisierte Gemeinwesen

13.b.1 Anzahl der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer mit national festgelegten Beiträgen, langfristigen Strategien, nationalen Anpassungsplänen und Anpassungsmitteilungen, die dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen gemeldet wurden

³ In Anerkennung dessen, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das zentrale internationale zwischenstaatliche Forum für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel ist.

Ziel 14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

- 14.1 Bis 2025 alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und namentlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung, verhüten und erheblich verringern
- 14.1.1 a) Küsteneutrophierungsindex und
b) Konzentration von Plastikmüll
- 14.2 Bis 2020 die Meeres- und Küstenökosysteme nachhaltig bewirtschaften und schützen, um unter anderem durch Stärkung ihrer Resilienz erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, und Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung ergreifen, damit die Meere wieder gesund und produktiv werden
- 14.2.1 Anzahl der Staaten, die Meeresgebiete ökosystemorientiert bewirtschaften
- 14.3 Die Versauerung der Ozeane auf ein Mindestmaß reduzieren und ihre Auswirkungen bekämpfen, unter anderem durch eine verstärkte wissenschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen
- 14.3.1 Durchschnittlicher Säuregehalt der Meere (pH), gemessen an einer Reihe vereinbarter repräsentativer Messstellen
- 14.4 Bis 2020 die Fangtätigkeit wirksam regeln und die Überfischung, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei und zerstörerische Fangpraktiken beenden und wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne umsetzen, um die Fischbestände in kürzestmöglicher Zeit mindestens auf einen Stand zurückzuführen, der den höchstmöglichen Dauerertrag unter Berücksichtigung ihrer biologischen Merkmale sichert
- 14.4.1 Anteil der Fischbestände innerhalb biologisch nachhaltiger Grenzen
- 14.5 Bis 2020 mindestens 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen erhalten
- 14.5.1 Ausdehnung von Schutzgebieten im Verhältnis zu den gesamten Meeresgebieten
- 14.6 Bis 2020 bestimmte Formen der Fischereisubventionen untersagen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, Subventionen abschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, und keine neuen derartigen Subventionen einführen, in Anerkennung dessen, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen bilden sollte⁴
- 14.6.1 Umsetzungsgrad internationaler Übereinkünfte zur Bekämpfung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei
- 14.7 Bis 2030 die sich aus der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen ergebenden wirtschaftlichen Vorteile für die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, namentlich durch nachhaltiges Management der Fischerei, der Aquakultur und des Tourismus
- 14.7.1 Anteil der nachhaltigen Fischerei am BIP der kleinen Inselentwicklungsländer, der am wenigsten entwickelten Länder und aller Länder

⁴ Unter Berücksichtigung der laufenden Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation, der Entwicklungsagenda von Doha und des Mandats der Ministererklärung von Hongkong.

14.a Die wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen, die Forschungskapazitäten ausbauen und Meerestechnologien weitergeben, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie, um die Gesundheit der Ozeane zu verbessern und den Beitrag der biologischen Vielfalt der Meere zur Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, zu verstärken

14.a.1 Anteil für Forschung im Bereich Meerestechnologien am gesamten Forschungssetat

14.b Den Zugang der handwerklichen Kleinfischer zu den Meeresressourcen und Märkten gewährleisten

14.b.1 Umsetzungsgrad eines rechtlichen/regulatorischen/politischen/institutionellen Rahmens, der die Zugangsrechte für Kleinfischerei anerkennt und schützt

14.c Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen verbessern und zu diesem Zweck das Völkerrecht umsetzen, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt ist, das den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, worauf in Ziffer 158 des Dokuments „Die Zukunft, die wir wollen“ hingewiesen wird

14.c.1 Anzahl der Staaten, die bei der Ratifizierung, Annahme und Durchführung von ozeanbezogenen Übereinkünften zur Umsetzung des Völkerrechts, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt ist, durch rechtliche, politische und institutionelle Rahmenbedingungen Fortschritte zugunsten der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen machen

Ziel 15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

15.1 Bis 2020 im Einklang mit den Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen, insbesondere der Wälder, der Feuchtgebiete, der Berge und der Trockengebiete, gewährleisten

15.1.1 Waldfläche im Verhältnis zur gesamten Landfläche

15.1.2 Von Schutzgebieten erfasster Anteil der für die biologische Vielfalt der Land- und Süßwasserökosysteme bedeutsamen Gebiete, nach Art des Ökosystems

15.2 Bis 2020 die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten fördern, die Entwaldung beenden, geschädigte Wälder wiederherstellen und die Aufforstung und Wiederaufforstung weltweit beträchtlich erhöhen

15.2.1 Fortschritt bei der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

15.3 Bis 2030 die Wüstenbildung bekämpfen, die degradierten Flächen und Böden einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen sanieren und eine bodendegradationsneutrale Welt anstreben

15.3.1 Anteil der degradierten Fläche an der gesamten Landfläche

15.4 Bis 2030 die Erhaltung der Bergökosysteme einschließlich ihrer biologischen Vielfalt sicherstellen, um ihre Fähigkeit zur Erbringung wesentlichen Nutzens für die nachhaltige Entwicklung zu stärken

15.4.1 Von Schutzgebieten erfasster Anteil der für die biologische Vielfalt bedeutsamen Gebiete in den Bergen

15.4.2 Index der Grünbedeckung in den Bergen

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) Indikatoren

<p>15.5 Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen und bis 2020 die bedrohten Arten zu schützen und ihr Aussterben zu verhindern</p>	<p>15.5.1 Rote-Liste-Index</p>
<p>15.6 Die gerechte und gleichmäßige Verteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile und den angemessenen Zugang zu diesen Ressourcen fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart</p>	<p>15.6.1 Anzahl der Staaten, die rechtliche, administrative und politische Rahmenbedingungen geschaffen haben, um Vorteile gerecht und gleichmäßig zu verteilen</p>
<p>15.7 Dringend Maßnahmen ergreifen, um der Wilderei und dem Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten ein Ende zu setzen und dem Problem des Angebots illegaler Produkte aus wildlebenden Pflanzen und Tieren und der Nachfrage danach zu begegnen</p>	<p>15.7.1 Anteil der gehandelten wildlebenden Tiere und Pflanzen, die aus Wilderei oder illegalem Handel stammen</p>
<p>15.8 Bis 2020 Maßnahmen einführen, um das Einbringen invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, ihre Auswirkungen auf die Land- und Wasserökosysteme deutlich zu reduzieren und die prioritären Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen</p>	<p>15.8.1 Anteil der Staaten, die relevante nationale Rechtsvorschriften verabschiedet haben und angemessene Mittel für die Bekämpfung oder Kontrolle invasiver gebietsfremder Arten bereitstellen</p>
<p>15.9 Bis 2020 Ökosystem- und Biodiversitätswerte in die nationalen und lokalen Planungen, Entwicklungsprozesse, Armutsbekämpfungsstrategien und Gesamtrechnungssysteme einbeziehen</p>	<p>15.9.1 a) Anzahl der Staaten, die nationale Zielvorgaben gemäß oder ähnlich dem Aichi-Biodiversitätsziel 2 des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 in ihre nationalen Strategien und Aktionspläne zugunsten der biologischen Vielfalt aufgenommen haben, und die bei der Umsetzung dieser Zielvorgaben gemeldeten Fortschritte und b) Aufnahme der biologischen Vielfalt in die nationalen Rechnungslegungs- und Berichterstattungssysteme, definiert als die Anwendung des Systems der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen</p>
<p>15.a Finanzielle Mittel aus allen Quellen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme aufbringen und deutlich erhöhen</p>	<p>15.a.1 a) Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und b) Einnahmen und Finanzmittel, die über die für die biologische Vielfalt maßgeblichen Wirtschaftsinstrumente generiert wurden</p>
<p>15.b Erhebliche Mittel aus allen Quellen und auf allen Ebenen für die Finanzierung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder aufbringen und den Entwicklungsländern geeignete Anreize für den vermehrten Einsatz dieser Bewirtschaftungsform bieten, namentlich zum Zweck der Walderhaltung und Wiederaufforstung</p>	<p>15.b.1 a) Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und b) Einnahmen und Finanzmittel, die über die für die biologische Vielfalt maßgeblichen Wirtschaftsinstrumente generiert wurden</p>
<p>15.c Die weltweite Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wilderei und des Handels mit geschützten Arten verstärken, unter anderem durch die Stärkung der Fähigkeit lokaler Gemeinwesen, Möglichkeiten einer nachhaltigen Existenzsicherung zu nutzen</p>	<p>15.c.1 Anteil der gehandelten wildlebenden Tiere und Pflanzen, die aus Wilderei oder illegalem Handel stammen</p>

Ziel 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

16.1 Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern

16.1.1 Anzahl der Opfer vorsätzlicher Tötung je 100.000 Einwohner/-innen, nach Geschlecht und Alter

16.1.2 Konfliktbezogene Todesfälle je 100.000 Einwohner/-innen, nach Geschlecht, Alter und Todesursache

16.1.3 Anteil der Bevölkerung, der in den vorangegangenen 12 Monaten *a)* physischer Gewalt, *b)* psychischer Gewalt und *c)* sexueller Gewalt ausgesetzt war

16.1.4 Anteil der Bevölkerung, der sich in seiner Wohnumgebung allein sicher fühlt

16.2 Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden

16.2.1 Anteil der Kinder im Alter von 1-17 Jahren, die im vorangegangenen Monat körperlicher Züchtigung und/oder psychischer Aggression durch Betreuungspersonen ausgesetzt waren

16.2.2 Anzahl der Opfer von Menschenhandel je 100.000 Einwohner/-innen, nach Geschlecht, Alter und Form der Ausbeutung

16.2.3 Anteil junger Frauen und Männer im Alter von 18-29 Jahren, die vor Vollendung des 18. Lebensjahrs sexuelle Gewalt erlebt haben

16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten

16.3.1 Anteil der Opfer von Gewalttaten in den vorangegangenen 12 Monaten, die den zuständigen Behörden oder anderen offiziell anerkannten Mechanismen zur Konfliktbeilegung diese Gewalt angezeigt haben

16.3.2 Nicht strafrechtlich verurteilte Inhaftierte im Verhältnis zur gesamten Gefängnisbevölkerung

16.3.3 Anteil der Bevölkerung, der in den vorangegangenen zwei Jahren eine Streitigkeit durchlebt und einen formellen oder informellen Streitbeilegungsmechanismus in Anspruch genommen hat, nach Art des Mechanismus

16.4 Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen

16.4.1 Gesamtwert der ein- und ausgehenden illegalen Finanzströme (in aktuellen US-Dollar)

16.4.2 Anteil der beschlagnahmten, aufgefundenen oder abgegebenen Waffen, deren illegaler Ursprung oder Kontext im Einklang mit internationalen Übereinkünften von einer zuständigen Behörde rückverfolgt oder nachgewiesen wurde

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) Indikatoren

16.5 Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich reduzieren

16.5.1 Anteil der Personen, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einen Kontakt mit einem/einer öffentlichen Bediensteten hatten und eine Bestechungszahlung an diese Person geleistet haben oder von ihr dazu aufgefordert wurden

16.5.2 Anteil der Unternehmen, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einen Kontakt mit einem/einer öffentlichen Bediensteten hatten und eine Bestechungszahlung an diese Person geleistet haben oder von ihr dazu aufgefordert wurden

16.6 Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

16.6.1 Primärausgaben des Staates im Verhältnis zum ursprünglich genehmigten Budget, nach Sektor (oder nach Haushaltscode oder Ähnlichem)

16.6.2 Anteil der Bevölkerung, der mit seiner letzten Erfahrung mit öffentlichen Dienstleistungen zufrieden war

16.7 Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist

16.7.1 Anteil der Stellen in nationalen und lokalen Institutionen, einschließlich *a)* Gesetzgebungsorganen, *b)* des öffentlichen Dienstes und *c)* Rechtsprechungsorganen, im Vergleich zur nationalen Stellenverteilung, nach Geschlecht, Alter, Menschen mit Behinderungen und Bevölkerungsgruppen

16.7.2 Anteil der Bevölkerung, der der Ansicht ist, dass die Entscheidungsfindung inklusiv und bedarfsorientiert ist, nach Geschlecht, Alter, Menschen mit Behinderungen und Bevölkerungsgruppen

16.8 Die Teilhabe der Entwicklungsländer an den globalen Lenkungsinstitutionen erweitern und verstärken

16.8.1 Mitglieder- und Stimmrechtsanteil von Entwicklungsländern in internationalen Organisationen

16.9 Bis 2030 insbesondere durch die Registrierung der Geburten dafür sorgen, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben

16.9.1 Anteil der Kinder unter 5 Jahren, deren Geburt von einer Zivilbehörde registriert wurde, nach Alter

16.10 Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften

16.10.1 Anzahl der bestätigten Fälle von Tötung, Entführung, Verschwindenlassen, willkürlicher Inhaftierung und Folter von Journalisten und zugehörigem Medienpersonal, Gewerkschaftern und Menschenrechtsanwälten in den vorangegangenen 12 Monaten

16.10.2 Anzahl der Staaten mit verfassungsmäßigen, gesetzlichen und/oder politischen Garantien für den öffentlichen Zugang zu Informationen

16.a Die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützen, insbesondere in den Entwicklungsländern

16.a.1 Existenz unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die mit den Pariser Grundsätzen übereinstimmen

16.b Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern und durchsetzen

16.b.1 Anteil der Bevölkerung, der sich in den vorangegangenen 12 Monaten wegen eines nach den internationalen Menschenrechtsnormen verbotenen Diskriminierungsgrunds persönlich diskriminiert oder belästigt gefühlt hat

Ziel 17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

Finanzierung

17.1 Die Mobilisierung einheimischer Ressourcen verstärken, einschließlich durch internationale Unterstützung für die Entwicklungsländer, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern

17.1.1 Gesamte Staatseinnahmen im Verhältnis zum BIP, nach Quelle

17.1.2 Durch inländische Steuern finanzierter Anteil des Staatshaushalts

17.2 Sicherstellen, dass die entwickelten Länder ihre Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) voll einhalten, einschließlich der von vielen entwickelten Ländern eingegangenen Verpflichtung, die Zielvorgabe von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen; den ODA-Gebern wird nahegelegt, die Bereitstellung von mindestens 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder als Zielsetzung zu erwägen

17.2.1 Öffentliche Netto-Entwicklungsausgaben, insgesamt und an die am wenigsten entwickelten Länder, im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen (BNE) der Geberländer des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

17.3 Zusätzliche finanzielle Mittel aus verschiedenen Quellen für die Entwicklungsländer mobilisieren

17.3.1 Ausländische Direktinvestitionen (FDI), öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) und Süd-Süd-Zusammenarbeit im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen (BNE)

17.3.2 Umfang der Rücküberweisungen im Verhältnis zum gesamten BIP, in US-Dollar

17.4 Den Entwicklungsländern dabei behilflich sein, durch eine koordinierte Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung beziehungsweise der Umschuldung die langfristige Tragfähigkeit der Verschuldung zu erreichen, und das Problem der Auslandsverschuldung hochverschuldeter armer Länder angehen, um die Überschuldung zu verringern

17.4.1 Schuldendienst im Verhältnis zu den Waren- und Dienstleistungsexporten

17.5 Investitionsförderprogramme für die am wenigsten entwickelten Länder beschließen und umsetzen

17.5.1 Anzahl der Staaten, die Investitionsförderprogramme für die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, beschließen und umsetzen

Technologie

- 17.6 Die regionale und internationale Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation im Bereich Wissenschaft, Technologie und Innovation und den Zugang dazu verbessern und den Austausch von Wissen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen verstärken, unter anderem durch eine bessere Abstimmung zwischen den vorhandenen Mechanismen, insbesondere auf Ebene der Vereinten Nationen, und durch einen globalen Mechanismus zur Technologieförderung
- 17.6.1 Anzahl der Festnetz-Breitbandanschlüsse je 100 Einwohner/-innen, nach Geschwindigkeit⁵
- 17.7 Die Entwicklung, den Transfer, die Bereitstellung und die Verbreitung von umweltverträglichen Technologien an die Entwicklungsländer zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, einschließlich Konzessions- und Vorzugsbedingungen, fördern
- 17.7.1 Gesamtbetrag der Finanzmittel für Entwicklungsländer zur Förderung der Entwicklung, des Transfers, der Bereitstellung und der Verbreitung von umweltverträglichen Technologien
- 17.8 Die Technologiebank und den Mechanismus zum Kapazitätsaufbau für Wissenschaft, Technologie und Innovation für die am wenigsten entwickelten Länder bis 2017 vollständig operationalisieren und die Nutzung von Grundlagentechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbessern
- 17.8.1 Anteil der Internetnutzerinnen und -nutzer

Kapazitätsaufbau

- 17.9 Die internationale Unterstützung für die Durchführung eines effektiven und gezielten Kapazitätsaufbaus in den Entwicklungsländern verstärken, um die nationalen Pläne zur Umsetzung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, namentlich im Rahmen der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation
- 17.9.1 Wert der finanziellen und technischen Hilfe für Entwicklungsländer (einschließlich durch Nord-Süd-, Süd-Süd- und Dreieckskooperationen), in US-Dollar

Handel

- 17.10 Ein universales, regelgestütztes, offenes, nicht-diskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem unter dem Dach der Welthandelsorganisation fördern, insbesondere durch den Abschluss der Verhandlungen im Rahmen ihrer Entwicklungsagenda von Doha
- 17.10.1 Gewichtete Durchschnittszölle weltweit
- 17.11 Die Exporte der Entwicklungsländer deutlich erhöhen, insbesondere mit Blick darauf, den Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an den weltweiten Exporten bis 2020 zu verdoppeln
- 17.11.1 Anteil der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder an den weltweiten Exporten

⁵ Indikator 17.6.1 war zuvor als Indikator 17.6.2 aufgeführt.

17.12 Die rasche Umsetzung des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs auf dauerhafter Grundlage für alle am wenigsten entwickelten Länder im Einklang mit den Beschlüssen der Welthandelsorganisation erreichen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die für Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern geltenden präferenziellen Ursprungsregeln transparent und einfach sind und zur Erleichterung des Marktzugangs beitragen

17.12.1 Gewichtete Durchschnittszölle für Entwicklungsländer, am wenigsten entwickelte Länder und kleine Inselentwicklungsländer

Systemische Fragen

Politik- und institutionelle Kohärenz

17.13 Die globale makroökonomische Stabilität verbessern, namentlich durch Politikkoordinierung und Politikkohärenz

17.13.1 Makroökonomisches Dashboard

17.14 Die Politikkohärenz zugunsten nachhaltiger Entwicklung verbessern

17.14.1 Anzahl der Staaten mit Mechanismen zur Verbesserung der Politikkohärenz bezogen auf nachhaltige Entwicklung

17.15 Den politischen Spielraum und die Führungsrolle jedes Landes bei der Festlegung und Umsetzung von Politiken zur Armutsbeseitigung und für nachhaltige Entwicklung respektieren

17.15.1 Umfang der Nutzung ländereigener Ergebnisrahmen und Planungsinstrumente durch Geber von Entwicklungszusammenarbeit

Multi-Akteur-Partnerschaften

17.16 Die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung ausbauen, ergänzt durch Multi-Akteur-Partnerschaften zur Mobilisierung und zum Austausch von Wissen, Fachkenntnissen, Technologie und finanziellen Ressourcen, um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern zu unterstützen

17.16.1 Anzahl der Staaten, die Fortschritte bei Multi-Akteur-Überwachungsrahmen für entwicklungspolitische Wirksamkeit berichten, die das Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützen

17.17 Die Bildung wirksamer öffentlicher, öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen und Mittelbeschaffungsstrategien bestehender Partnerschaften unterstützen und fördern

17.17.1 Zugesagte Beträge für öffentlich-private Partnerschaften im Bereich Infrastruktur, in US-Dollar

Daten, Überwachung und Rechenschaft

17.18 Bis 2020 die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus für die Entwicklungsländer und namentlich die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer erhöhen, mit dem Ziel, über erheblich mehr hochwertige, aktuelle und verlässliche Daten zu verfügen, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, „Rasse“, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind

17.18.1 Indikator der statistischen Kapazitäten für die Überwachung der Nachhaltigkeitsziele

17.18.2 Anzahl der Staaten, deren nationale statistische Gesetzgebung mit den Grundprinzipien der amtlichen Statistik übereinstimmt

17.18.3 Anzahl der Staaten mit einem vollständig finanzierten und in Umsetzung befindlichen nationalen statistischen Plan, nach Finanzierungsquelle

Ziele und Zielvorgaben (aus der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) Indikatoren

17.19 Bis 2030 auf den bestehenden Initiativen aufbauen, um Fortschrittsmaße für nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen, und den Aufbau der statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer unterstützen

17.19.1 Wert aller zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Stärkung der statistischen Kapazitäten in Entwicklungsländern, in US-Dollar

17.19.2 Anteil der Staaten, die *a)* in den vorangegangenen 10 Jahren mindestens eine Bevölkerungs- und Wohnungszählung durchgeführt haben und *b)* bei der Geburtenregistrierung 100 Prozent und bei der Registrierung von Todesfällen 80 Prozent erreicht haben
